

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



---

**13.304 s Kt. Iv. GE. Änderung der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) und des Strafgesetzbuches**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Juli 2014

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2014 die vom Kanton Genf am 26. Februar 2013 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, dass das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ausdrücklich in Artikel 8 Absatz 2 BV und in Artikel 261bis StGB festgehalten wird.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 5 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Cramer, Levrat) beantragt, Folge zu geben.

Berichterstattung: Engler

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Stefan Engler

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert,

– Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung wie folgt zu ändern:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

– sowie Artikel 261bis des Strafgesetzbuches wie folgt zu ändern:

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Ausrichtung zu Hass oder Diskriminierung aufruft;

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion oder von Personen wegen ihrer sexuellen Ausrichtung gerichtet sind;

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt;

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Ausrichtung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht;

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Ausrichtung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat die Standesinitiative am 3. Juli 2014 vorgeprüft.

## 3 Erwägungen der Kommission

Vorbemerkung: Die Petition 13.2060, „Keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“, der Jugendsession 2013 wurde gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG zusammen mit der vorliegenden Standesinitiative behandelt. Darin wurde eine Änderung von Artikel 8 Absatz 2 BV gefordert. Mit dem Entscheid über die Standesinitiative wurde auch über die Petition entschieden und diese wird nicht zum Ratsgeschäft.

Die Mehrheit der Kommission sieht keinen Handlungsbedarf. In Bezug auf die Verfassungsänderung wird geltend gemacht, dass in Artikel 8 Absatz 2 BV die „Lebensform“ als Diskriminierungsgrund explizit genannt wird. Damit ist nach dem Willen des Verfassungsgebers ein Schutz für homosexuelle Personen sowie für heterosexuelle und homosexuelle Konkubinatspaare geschaffen worden. In Lehre und Rechtsprechung gilt es als gesichert, dass Diskriminierungen von homosexuellen und bisexuellen Personen unter das Diskriminierungsverbot fallen. Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot umfasst somit bereits heute Diskriminierungen wegen der sexuellen Orientierung.



Bezüglich der Strafrechtsnorm von Artikel 261bis StGB ist die Mehrheit der Kommission der Auffassung, dass diese nicht um das Kriterium der sexuellen Ausrichtung erweitert werden soll. Die Rassismusstrafnorm wurde als Anpassung an das Völkerrecht konzipiert. Auf die Aufnahme anderer Kriterien wie Geschlecht oder sexuelle Ausrichtung wurde bei der Schaffung der Norm bewusst verzichtet. Der Schutz vor Diskriminierungen wird durch andere Instrumente sichergestellt. Diskriminierende Akte von staatlichen Behörden können als Verletzung von Artikel 8 BV gerügt werden. Artikel 28 ff. ZGB schützen vor Persönlichkeitsverletzungen. Weiter gibt es die Straftatbestände der üblen Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung. Körperliche Gewalt und Bedrohungen, die gegen homosexuelle Personen gerichtet sind, stehen somit schon heute unter Strafe. Ferner gibt es andere Kriterien von Diskriminierungen, wie Alter oder Behinderungen, die heute im Strafgesetzbuch auch nicht erwähnt sind. Würde man die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung explizit ins Gesetz aufnehmen, könnte dies zu einer bewussten Differenzierung gegenüber anderen Kriterien führen, was nicht wünschenswert ist. Darüber hinaus soll zuerst der Bericht des Bundesrates abgewartet werden, der das Potenzial des geltenden Bundesrechts zum Schutz vor Diskriminierungen aufzeigen und die Wirksamkeit der verschiedenen Rechtsinstrumente darlegen soll (Postulat 12.3543). Gemäss Auskunft der Vertreter der Verwaltung wird dieser Bericht im Frühling 2016 vorliegen. Dadurch wird eine Gesamtbetrachtung ermöglicht. Punktuelle Änderungen an Artikel 261bis sind deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben. Die geltenden Tatbestände der Ehrverletzungsdelikte schützen diskriminierende Äusserungen gegen ein Kollektiv nur dann, wenn die angegriffene Personengruppe so klein ist, dass man die Behauptung auch auf einzelne Mitglieder dieser Gruppe beziehen kann. Eine Ehrverletzung zum Nachteil aller Homosexuellen ist gemäss Rechtsprechung nicht geeignet, den Ruf von Einzelpersonen zu schädigen. Aufgrund dessen soll nach Ansicht der Minderheit der Schutz vor Diskriminierung ausgebaut werden. Ferner ist die Minderheit der Auffassung, dass die Homosexuellen stärkeren Aggressionen ausgesetzt sind als ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, weshalb die Homosexuellen eines grösseren Schutzes bedürfen.